

BD / Motion SVP-Fraktion vom 25. September 2006:

Bau von Minaretten und religiöser Architektur der obligatorischen Volksabstimmung unterstellen

Antrag der Regierung vom 31. Oktober 2006

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 87 Abs. 1 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) ist die Baubewilligung zu erteilen, wenn keine im öffentlichen Recht begründeten Hindernisse vorliegen. Grundsätzlich gilt damit die Baufreiheit als Ausfluss der Eigentumsgarantie nach Art. 26 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV). Diese kann eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und der Kerngehalt unangetastet bleibt (Art. 36 BV). Entsprechend können Baugesuche nur abgelehnt werden, wenn die Bauvorhaben gegen geltendes Recht verstossen. Ob dies zutrifft, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Ablehnung eines Baugesuches ist dabei zu begründen.

Diese Begründungspflicht ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 BV. Da die Stimmbürgerschaft einer solchen Begründungspflicht – wenigstens an der Urne – nicht nachkommen kann, sind Regelungen, wonach über konkrete Bauvorhaben an der Urne abgestimmt werden muss, schon aus diesem Grund verfassungswidrig. Weil gegen einen ablehnenden Beschluss der Bürgerschaft nur das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde offen stände, müsste – gleich wie etwa bei Zonenplanverfahren (Art. 30 und 30bis BauG) – zusätzlich noch eine Rekursmöglichkeit gegen die Bürgerschaftsbeschlüsse geschaffen werden. Im Rahmen der Rekursverfahren wäre dann allerdings jeder ablehnende Bürgerschaftsbeschluss, der das Bauvorhaben – trotz Einhaltung aller materiellen Vorschriften – abweist, aufzuheben, weil das Stim- und Wahlrecht keinen Anspruch auf Anerkennung eines Abstimmungsergebnisses gewährleistet, das rechtswidrig ist. Damit erweist sich die Durchführung einer Volksabstimmung über Baugesuche offensichtlich als untaugliches Mittel zur Verhinderung bestimmter Bauvorhaben.

Zudem gibt es keine sachlichen Gründe, die es rechtfertigen könnten, bestimmte Kategorien von Bauvorhaben anders zu behandeln als die übrigen. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, weshalb religiöse Bauvorhaben anders zu beurteilen sein sollten als beispielsweise gewerbliche, soziale oder kulturelle, zumal gerade etwa gewerbliche Bauvorhaben (Mobilfunkantennen, Betriebe der pharmazeutischen Industrie, Erotikbetriebe, Schlachthöfe und dergleichen) das Empfinden oft vergleichbar tangieren können wie religiöse. Insofern verstiesse eine entsprechende Regelung auch gegen den verfassungsmässigen Grundsatz des Willkürverbots von Art. 9 BV.

Kantonsrat und Regierung haben bereits im Jahr 2001 entschieden, das interkulturelle Zusammenleben im Kanton St.Gallen zu fördern. Die dazu erforderlichen Grundlagen wurden mit dem Bericht 40.00.04 «Interkulturelles Zusammenleben» gelegt. Die Rahmenbedingungen dafür, dass die Entwicklung der verschiedenen Religionen und Kulturen hierzulande in geordneten Bahnen verläuft, werden mit den Grundrechten der Bundesverfassung festgelegt. Insbesondere die in Art. 15 BV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 BV stellen sicher, dass in der Schweiz niemand gezwungen wird, seine

Religion im Versteckten zu leben. Dadurch soll erreicht werden, dass religiöse Aktivitäten zu einem gewissen Grad öffentlich und sichtbar bleiben, damit der Kontakt und die Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften, aber auch zwischen Behörden und Religionsgemeinschaften gepflegt werden kann.

Diese Überlegungen führen zum Schluss, dass eine Anpassung der Gesetzgebung im Sinn der Motion nicht nur zu interkulturellen Konflikten führen würde, sondern dass sie auch gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Rechtsgleichheitsgebot verstieße.